

**Kapitel 03 810****Geldrenten nach dem Bundesentschädigungsgesetz und sonstige Wiedergutmachungsleistungen**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2018 EUR	Ansatz 2017 EUR	mehr (+) weniger (-) 2018 EUR	IST 2016 TEUR
------------------	-----------------	-----------------------	-----------------------	--	---------------------

03 810

**Geldrenten nach dem  
Bundesentschädigungsgesetz und  
sonstige Wiedergutmachungsleistungen**

Dieses Kapitel ist der Budgeteinheit Ministerium zugeordnet. Siehe Vermerk Nr. 2 bei Kapitel 03 010.

**E i n n a h m e n****Verwaltungseinnahmen**

119 01	244	Vermischte Einnahmen. . . . .	—	—	—	—
--------	-----	-------------------------------	---	---	---	---

**Übrige Einnahmen**

182 10	244	Tilgung von Darlehen, die bis zum 31. März 1956 unmittelbar aus Haushaltsmitteln gewährt wurden. . . . .	—	—	—	—
--------	-----	--	---	---	---	---

182 11	244	Tilgung von Darlehen, die ab 1. April 1956 unmittelbar aus Haushaltsmitteln gewährt wurden. . . . .	—	—	—	—
--------	-----	---	---	---	---	---

231 00	244	Erstattung von Entschädigungslasten durch den Bund. . . Siehe Verstärkungsvermerk zu den Ausgaben der Hauptgruppe 6.	16 553 700	18 182 200	-1 628 500	18 050
--------	-----	---	------------	------------	------------	--------

281 00	244	Rückflüsse von Wiedergutmachungsleistungen, die ab 1. April 1956 geleistet worden sind. . . . .	37 000	37 000	—	12
--------	-----	---	--------	--------	---	----

Gesamteinnahmen Kapitel 03 810. . . . .			16 590 700	18 219 200	-1 628 500	18 062
---	--	--	------------	------------	------------	--------

Erläuterungen

---

**Zu Titel 231 00:**

Nach § 172 BEG werden die von den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein zu leistenden Entschädigungsaufwendungen ab 1. April 1956 je zur Hälfte vom Bund und von der Gesamtheit dieser Länder getragen. Die vom Land Berlin zu leistenden Entschädigungsaufwendungen werden ab 1. April 1956 zu 60% vom Bund, zu 25% von der Gesamtheit der in Satz 1 bezeichneten Länder und zu 15% vom Land Berlin getragen.

Die in Absatz 1 bezeichneten Länder bringen ihre nach Absatz 1 insgesamt zu tragenden Anteile an den Entschädigungsaufwendungen nach dem Verhältnis ihrer Einwohnerzahl auf. Soweit die Entschädigungsaufwendungen einzelner Länder den hiernach auf sie entfallenden Anteil übersteigen, erstattet der Bund diesen Ländern den Unterschiedsbetrag; soweit die Entschädigungsaufwendungen einzelner Länder den auf sie entfallenden Anteil nicht erreichen, führen diese Länder den Unterschiedsbetrag an den Bund ab. Der vom Bund erstattete Anteil beträgt im Durchschnitt 45% der aufgewendeten Erstattungsleistungen. Bei den Ausgaben nach Art. V BEG-Schlussgesetz erhöht sich dieser Satz auf 85,5%.

## Kapitel 03 810

## Geldrenten nach dem Bundesentschädigungsgesetz und sonstige Wiedergutmachungsleistungen

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2018 EUR	Ansatz 2017 EUR	mehr (+) weniger (-) 2018 EUR	IST 2016 TEUR
Funkt.- Kennziffer					
<b>A u s g a b e n</b>					
<b>Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Ausgaben für Investitionen)</b>					
1. Die Ausgaben sind mit Ausnahme von Titel 685 00 übertragbar und gegenseitig deckungsfähig.					
2. Mehrausgaben bei den Titeln bei den Titeln 681 10 bis 681 13 und 681 18 bis 681 20 dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei Titel 231 00 geleistete werden.					
681 10	244 Härtefonds zur Unterstützung von NS-Opfern aus Billigkeitsgründen. . . . . Hieraus werden im Umfang von 220.000 EUR Beratungsangebote für NS-Verfolgte und ihre Nachkommen finanziert.	900 000	900 000	—	542
681 11	244 Geldrenten nach dem Bundesentschädigungsgesetz an Empfänger im Inland. . . . .	3 000 000	3 000 000	—	2 251
681 12	244 Geldrenten nach Landesrecht an Empfänger im Inland. .	40 000	40 000	—	29
681 13	244 Kapitalentschädigungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz an Empfänger im Inland. . . . .	5 000	5 000	—	—
681 14	244 Heilverfahren und Krankenversorgung nach dem Bundesentschädigungsgesetz an Empfänger im Inland. . . . .	100 000	100 000	—	54
681 15	244 Heilverfahren und Krankenversorgung nach Landesrecht an Empfänger im Inland. . . . .	5 000	5 000	—	—
681 16	244 Leistungen zum Härteausgleich an Empfänger im Inland.	5 000	5 000	—	4
681 17	244 Sonderunterstützungen (50%ige Zuschläge zu den Regelsätzen der Sozialhilfe). . . . .	45 000	45 000	—	27
681 18	244 Geldrenten nach dem Bundesentschädigungsgesetz an Empfänger im Ausland. . . . .	37 790 700	41 220 000	-3 429 300	40 900
681 19	244 Geldrenten nach Landesrecht an Empfänger im Ausland.	7 000	7 000	—	4
681 20	244 Kapitalentschädigungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz an Empfänger im Ausland. . . . .	5 000	5 000	—	—
681 21	244 Heilverfahren und Krankenversorgung nach dem Bundesentschädigungsgesetz an Empfänger im Ausland. . . . .	650 000	650 000	—	633
681 22	244 Heilverfahren und Krankenversorgung nach Landesrecht an Empfänger im Ausland. . . . .	1 000	1 000	—	—
681 23	244 Leistungen zum Härteausgleich an Empfänger im Ausland. . . . .	27 000	27 000	—	26
685 00	244 Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke an Verfolgtenorganisationen. . . . .	—	—	—	—
	Gesamtausgaben Kapitel 03 810. . . . .	42 580 700	46 010 000	-3 429 300	44 470

---

## Erläuterungen

---

**Zu Hauptgruppe 6:****Zu Titel 681 10:**

Grundlage für die Gewährung der Leistungen aus dem Härtefonds sind die am 1.1.1996 in Kraft getretenen Richtlinien der Landesregierung (Härterichtlinien NRW) vom 11.6.1996 (SMBl. NRW. 25). Der Ansatz kann im Rahmen der Deckungsfähigkeit (s. Nr. 2 des Haushaltsvermerks zur Hauptgruppe 6) um einen Betrag von bis zu 1.000.000 EUR verstärkt werden.

**Zu den Titeln 681 11, 681 12, 681 18 und 681 19:**

Veranschlagt sind die Renten

- a) für Schaden an Leben,
- b) für Schaden an Körper oder Gesundheit,
- c) für Schaden im beruflichen und wirtschaftlichen Fortkommen,
- d) nach dem Versorgungskassengesetz (weitergehendes Landesrecht).

**Zu den Titeln 681 13 und 681 20:**

Veranschlagt sind die Kapitalentschädigungen nach dem BEG und nach bisherigem Landesrecht sowie die Beihilfen für überregionale Verfolgtengruppen nach Artikel V des BEG-Schlussgesetzes, und zwar für

- a) Schaden an Leben,
- b) Schaden an Körper oder Gesundheit,
- c) Schaden an Freiheit,
- d) Schaden an Eigentum,
- e) Schaden an Vermögen,
- f) Schaden durch Zahlungen von Sonderabgaben, Geldstrafen, Bußen und Kosten,
- g) Schaden im beruflichen und wirtschaftlichen Fortkommen,
- h) Soforthilfe für Rückwanderer,
- i) Beihilfe für überregionale Verfolgtengruppen.

**Zu den Titeln 681 14 , 681 15, 681 21 und 681 22:**

Veranschlagt sind die Kosten für Heilverfahren, Krankenversorgung, Hausgeld und Umschulungsbeihilfen nach dem BEG sowie nach bisherigem Landesrecht.

**Zu den Titeln 681 16 und 681 23:**

Veranschlagt sind die nach den Bestimmungen der §§ 165 und 171 BEG anfallenden Leistungen zum Härteausgleich.

**Zu Titel 681 17:**

Veranschlagt sind die 50%igen Zuschläge zu den Regelsätzen der Sozialhilfe für die nach § 26 Abs. 1 des Landesanererkennungsgesetzes vom 4. März 1952 (SGV. NRW. 25) anspruchsberechtigten anerkannten Verfolgten.